
Vorsitz: Albanien**1270. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 4. Juni 2020 (über Videokonferenz)

Beginn: 10.00 Uhr
Unterbrechung: 13.05 Uhr
Wiederaufnahme: 15.00 Uhr
Schluss: 18.25 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter I. Hasani

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte der Vorsitzende den Ständigen Rat an die technischen Modalitäten für die Durchführung von Sitzungen des Rates mittels Videokonferenztechnik während der COVID-19-Pandemie (SEC.GAL/45/20 OSCE+).

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DES HOHEN KOMMISSARS FÜR
NATIONALE MINDERHEITEN**

Vorsitz, Albanien, Hoher Kommissar für nationale Minderheiten (HCNM.GAL/3/20/Rev.2), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Armenien, Georgien, Moldau und San Marino) (PC.DEL/673/20), Russische Föderation (PC.DEL/606/20), Türkei, Kasachstan (PC.DEL/615/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/617/20), Aserbaidshjan (PC.DEL/610/20 OSCE+), Ungarn (PC.DEL/608/20 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/609/20 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/607/20), Turkmenistan, Vereinigtes Königreich, Ukraine, Georgien (PC.DEL/614/20 OSCE+), Moldau, Kirgisistan, Litauen (PC.DEL/611/20 OSCE+), Armenien (PC.DEL/612/20)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BERICHT DER LEITERIN DES OSZE-ZENTRUMS
IN ASCHGABAT**

Vorsitz, Leiterin des OSZE-Zentrums in Aschgabat (PC.FR/15/20/Corr.1) (PC.FR/24/20 OSCE+), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein) (PC.DEL/674/20), Russische Föderation (PC.DEL/625/20), Türkei (PC.DEL/653/20 OSCE+), Kasachstan (PC.DEL/616/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/618/20), Belarus (PC.DEL/613/20 OSCE+), Kirgisistan, Vereinigtes Königreich, Norwegen (PC.DEL/655/20), Usbekistan, Turkmenistan

Punkt 3 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim*: Ukraine, Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/675/20), Kanada (PC.DEL/634/20 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Türkei (PC.DEL/654/20 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/631/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/635/20)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/623/20), Ukraine
- (c) *Verletzung der Rechte nationaler Minderheiten in der Ukraine*: Russische Föderation (PC.DEL/626/20) (PC.DEL/624/20), Ukraine, Bulgarien (PC.DEL/669/20 OSCE+)
- (d) *Bekanntnis der Vereinigten Staaten von Amerika zur Wahrung der Bürgerrechte auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/637/20), Norwegen (PC.DEL/622/20), Schweiz (auch im Namen von Liechtenstein) (PC.DEL/632/20 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Kanada (PC.DEL/636/20 OSCE+), Deutschland (auch im Namen von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Slowakei, Slowenien, Schweden, Spanien und der Tschechischen Republik,) (PC.DEL/645/20/Rev.1 OSCE+), Rumänien (PC.DEL/670/20 OSCE+), Italien
- (e) *Polizeigewalt und ihre gravierenden Folgen für die Lage der Menschenrechte in den Vereinigten Staaten von Amerika*: Russische Föderation (PC.DEL/628/20)

- (f) *Parlamentswahl in Tadschikistan am 1. März 2020*: Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen) (PC.DEL/676/20), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/629/20 OSCE+), Russische Föderation, Kasachstan, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/639/20), Belarus, Türkei, Tadschikistan (PC.DEL/640/20 OSCE+)
- (g) *Die Förderung der Straflosigkeit von Hassverbrechen in Aserbaidschan*: Armenien (Anhang), Aserbaidschan (PC.DEL/638/20 OSCE+)

Zur Geschäftsordnung: Armenien

Punkt 4 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

*Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts über die Tätigkeit des
Amtierenden Vorsitzenden (CIO.GAL/82/20 OSCE+):* Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs
(SEC.GAL/74/20 OSCE+):* Generalsekretär
- (b) *Treffen des Generalsekretärs mit I. E. Khojesta Fana Ebrahimkhel, Leiterin
der Delegation Afghanistans, am 3. Juni 2020:* Generalsekretär
(SEC.GAL/74/20 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Parlamentswahl in Georgien im Oktober 2020:* Georgien (PC.DEL/664/20 OSCE+)
- (b) *Präsidentenwahl in Polen am 28. Juni 2020:* Polen

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 11. Juni 2020, 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz

1270. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 1270, Punkt 3 (g) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION ARMENIENS

Herr Vorsitzender,

unsere Delegation möchte den Ständigen Rat auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Mai 2020 im Fall „Makuchyan und Minasyan gegen Aserbaidschan und Ungarn“ aufmerksam machen.

Wir sprechen dieses aktuelle Thema an, um die Teilnehmerstaaten über die Essenz und die genauen Umstände dieses Falles zu unterrichten und damit die jüngsten Manipulations- und Desinformationsversuche der aserbaidischen Behörden ans Licht zu bringen – insbesondere deren Leugnung jeglichen Fehlverhaltens im Fall Ramil Safarovs, jenes aserbaidischen Offiziers, der 2004 für den vorsätzlichen brutalen Mord an einem armenischen Offizierskameraden verurteilt wurde. Vielmehr rechtfertigen die aserbaidischen Behörden dieses verachtenswerte Hassverbrechen und unterstützen dessen Verherrlichung.

Der Standpunkt des armenischen Außenministeriums zu den Hauptpunkten des EGMR-Urteils wurde in einer Anlage zu einer Verbalnote unserer Delegation dargelegt, die den OSZE-Teilnehmerstaaten am 27. Mai 2020 übermittelt wurde (SEC.DEL/183/20).

Mit dem gegenständlichen Fall wurde der Straßburger Gerichtshof am 25. Februar 2013 von Hayk Makuchyan und Samvel Minasyan befasst (Antrag Nr. 17247/13). Dabei geht es um die Begnadigung Ramil Safarovs durch den Präsidenten – Ersterer war von einem ungarischen Gericht für den Mord an armenischen Offizier Gurgen Margaryan (durch Enthauptung mit einer Axt, während das Opfer schlief) und den versuchten Mord an einem weiteren armenischen Offizier, Hayk Makuchyan, während eines 2004 in Budapest abgehaltenen NATO-/PfP-Lehrgangs zu lebenslanger Haft verurteilt worden.

Am 13. April 2006 befand ihn das Budapester Obergericht für schuldig des außergewöhnlich grausamen und vorsätzlichen Mordes an Gurgen Margaryan und des beabsichtigten Mordes an Hayk Makuchyan. Das ungarische Gericht kam zu dem Schluss, dass die Verbrechen aus niederen Beweggründen begangen worden waren, nämlich ausschließlich aufgrund der armenischen Nationalität der Opfer.

Am 31. August 2012 wurde Safarov nach Aserbaidtschan überstellt, wo er den Rest seiner Strafe verbüßen sollte. Sofort nach seiner Landung in Baku wurde er jedoch vom Präsidenten Aserbaidtschans begnadigt und von der Regierung und anderen Amtsträgern wie ein Held empfangen – darunter Azay Guliyev, der schon damals Mitglied der Parlamentarischen Versammlung der OSZE war und heute als Vizepräsident dieses ehrwürdigen Gremiums seines Amtes waltet, und Ganira Pashaeva, damals Mitglied der aserbaidtschanischen Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Außerdem wurde Safarov in einer öffentlichen Zeremonie am folgenden Tage, dem 1. September 2012, vom Verteidigungsminister zum Major befördert. Am 6. Dezember 2012 wurde ihm vom Staat eine Wohnung zur Verfügung gestellt, und er bekam den Sold für die vergangenen acht Jahre nachbezahlt.

Ich führe all diese Einzelheiten an, damit die Teilnehmerstaaten selbst klar erkennen können, dass diejenigen, die die internationale Gemeinschaft heute von ihrem Bekenntnis zu Frieden und Toleranz zu überzeugen versuchen, in Wahrheit dieselben sind, die einen Mörder verherrlichen, der ein abscheuliches Hassverbrechen begangen hat.

In seinem Urteil vom 26. Mai 2020 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass die Aktionen Aserbaidtschans, als es dem Axtmörder Ramil Safarov Straffreiheit zugestand, jeglicher Rechtfertigung entbehrten. Insbesondere befand der Gerichtshof, dass Aserbaidtschan die Verantwortung für die Durchsetzung der über Safarov verhängten Haftstrafe nach dessen Überstellung übernommen habe und ihm von da an die Verpflichtung obliegen habe, „angemessen auf ein sehr schwerwiegendes, durch ethnische Vorurteile motiviertes Verbrechen zu reagieren, für das einer seiner Bürger in einem anderen Land verurteilt worden war“. Statt jedoch das Urteil durchzusetzen, habe Aserbaidtschan Safarov freigelassen: Er sei „als unschuldige oder zu Unrecht verurteilte Person behandelt und mit Zuwendungen bedacht worden“.

Die von hochrangigen Vertretern Aserbaidtschans ergriffenen Maßnahmen, darunter die Schaffung einer eigenen Safarov gewidmeten Seite auf der offiziellen Website des aserbaidtschanischen Präsidenten, bedeuteten, dass Safarov in Aserbaidtschan faktische Straflosigkeit für die an seinen armenischen Opfern verübten Verbrechen gewährt wurde. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Aserbaidtschan seine sich aus Artikel 2 („Recht auf Leben“) der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebende Verpflichtung „zur wirklichen Abschreckung der Begehung von Verbrechen am Leben von Menschen“ verletzt habe.

Der Gerichtshof befand die Beweislast als ausreichend, um zu dem Schluss zu kommen, dass Safarovs Begnadigung und die sonstigen Maßnahmen zu seinen Gunsten „rassistisch motiviert“ gewesen seien. Die seinen Verbrechen zugrunde liegende „ethnische Voreingenommenheit“ sei schon im Zuge des Gerichtsverfahrens in Ungarn umfassend untersucht worden.

Des Weiteren äußerte der EGMR seine Besorgnis über die Aussagen aserbaidtschanischer Amtsträger, die Safarov als „Patrioten“ oder „Helden“ bezeichnet hatten, sowie über die eigene ihm gewidmete Seite auf der offiziellen Website des aserbaidtschanischen Präsidenten. Er beklagte, dass diese Aussagen mehrheitlich eine „besondere Unterstützung“ dafür zum Ausdruck gebracht hätten, „dass sich die Verbrechen von R. S. gegen armenische Soldaten gerichtet hatten“, und befand, schon die Existenz jener

Webseite lege nahe, dass Safarov „begnadigt wurde, weil seine Attacke ethnischer Natur gewesen war“.

Die offiziellen Erklärungen der aserbaidischen Regierung gegenüber dem Gerichtshof seien nicht ausreichend gewesen, um „die überwältigende Last der von den Antragstellern vorgebrachten Beweise“ zu entkräften; diese „zeigt, dass die verschiedenen Maßnahmen, die zu der faktischen Straffreiheit führten, die R. S. genießt, gepaart mit der Verherrlichung seines besonders grausamen Hassverbrechens, in einem kausalen Zusammenhang mit der armenischen Volkszugehörigkeit seiner Opfer standen“. Daher befand der Gerichtshof, Aserbaidischland habe sowohl Artikel 14 („Diskriminierungsverbot“) als auch Artikel 2 („Recht auf Leben“) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt.

Herr Vorsitzender,

die Freilassung und darauffolgende Verherrlichung Safarovs unmittelbar nach seiner Überstellung nach Aserbaidischland wurde von Ländern auf der ganzen Welt und internationalen Organisationen wie der Europäischen Union und dem Europarat mit Empörung aufgenommen und auf breiter Linie verurteilt. Das Europäische Parlament nahm eine Entschließung zum Fall Ramil Safarov an, und verschiedene parlamentarische Versammlungen reagierten ebenfalls auf den Fall.

Wie schon in der Vergangenheit von unserer Delegation betont, kommt eine fehlende Verurteilung des Standpunkts Aserbaidischlands in dieser Frage einer Billigung der Worte und Taten dieses Landes hinsichtlich dessen eigener stillschweigenden Billigung von Hassverbrechen wie der von Safarov begangenen gleich. Indem sie den Hass anfacht, bietet die vom aserbaidischen Staat unterstützte und propagierte Armenophobie Menschen mit der Neigung, in vermeintlicher Erfüllung einer nationalen Pflicht das Recht zu brechen, eine Begründung, einen Beweggrund, ja, mehr noch: einen Freibrief.

Es ist symptomatisch, dass Safarovs brutales Verbrechen von Aserbaidischland als „Zwischenfall“ bezeichnet wird, wodurch andere selbsternannte Rächer dazu ermutigt werden, ähnliche verabscheuungswürdige Racheakte zu begehen. Die Regierung Aserbaidischlands hat niemals die geringste Reue für dieses ethnisch motivierte Hassverbrechen eines Mörders gezeigt, der offen bekannte: „Meine Aufgabe ist es, alle [Armenier] zu töten, denn so lange sie leben, werden wir leiden.“

Das Verhalten Aserbaidischlands führt klar vor Augen, dass dieses Land in bilateralen und multilateralen Beziehungen nicht als zuverlässiger Partner gelten kann, besonders in Bezug auf die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen wie jener zur Bekämpfung von Hassverbrechen.

Der gesamte Fall zeigt das wahre Gesicht der aserbaidischen Behörden, deren Aktionen – wie die Begünstigung Krimineller, die Verzerrungen, die Übertreibungen, die Manipulationen und die Desinformation, kurz: ihre faktische Hasspropaganda – zu einem Hindernis für die friedliche Beilegung des Bergkarabach-Konflikts geworden sind. Das vorherrschende Ausmaß an Feindseligkeit gegenüber Armeniern konnte nicht zur Schaffung eines Umfelds beitragen, das dem Frieden förderlich ist. Der Fall Safarov zeigt anschaulich, dass den aserbaidischen Behörden unter keinen Umständen die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit irgendeines Teils des armenischen Volkes anvertraut werden

kann. Daher dürfen die Menschen in Arzach niemals ohne sichere Verteidigungslinien alleingelassen werden.

Vielen Dank.